

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0464/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Wahl der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertretungen

A n t r a g:

Zu Ausschussvorsitzenden bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden gewählt:

a) Hauptausschuss

Vors.: _____

Stellv.: _____

b) Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung

Vors.: _____

Stellv.: _____

c) Ausschuss für Schule und Sport

Vors.: _____

Stellv.: _____

d) Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Vors.: _____

Stellv.: _____

e) Ausschuss für Bauen, Stadtplanung und Umwelt

Vors.: _____

Stellv.: _____

f) Ausschuss für Kultur und Tourismus

Vors.: _____

Stellv.: _____

g) Ausschuss für Finanz- und
Vergabeangelegenheiten

Vors.: _____

Stellv.: _____

h) Jugendhilfeausschuss

Vors.: _____

Stellv.: _____

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Mit Schreiben vom 25.02.2025 hat Ratsfrau Broy als Vorsitzende der Ratsfraktion Die Grünen beantragt, die Ausschüsse gem. § 46 Abs. 10 Satz 1 GO neu zu besetzen. Ratsherr Joost als Vorsitzender der Bürgerfraktion hat mit Schreiben vom 05.03.2025 die Neubesetzung der Sitze im Jugendhilfeausschuss beantragt.

Ausschlaggebend war die Tatsache, dass Ratsherr Aminmansour die CDU-Ratsfraktion verlassen hat. Diese hat dadurch in der Ratsversammlung einen Sitz weniger. Zwischenzeitlich hat sich Ratsherr Aminmansour der Bürgerfraktion angeschlossen. Die so veränderten Mehrheitsverhältnisse spiegeln sich nicht mehr in den Mehrheitsverhältnissen der Ausschüsse.

Mit der Antragstellung verlieren alle Ausschussmitglieder gemäß § 46 Abs. 10 Satz 2 GO zum Beginn der nächsten Sitzung der Ratsversammlung ihren Sitz in dem jeweils betroffenen Gremium.

Betroffen sind alle ständigen Ausschüsse, der Schulleiterwahlausschuss und der Jugendhilfeausschuss (JHA). Bei den ständigen Ausschüssen und für den JHA sind auch die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen zu wählen.

Nach § 46 Absatz 5 GO wählt die Ratsversammlung bei den ständigen Ausschüssen nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung die Ausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden auf Vorschlag der Fraktionen.

Nach § 2 Abs. 5 der Satzung für das Jugendamt ist § 46 Absatz 5 GO auch auf den Jugendhilfeausschuss (JHA) anzuwenden. Dieser wird in der Hauptsatzung in § 8 Abs. 2 zwar nicht unter den ständigen Ausschüssen aufgeführt, weil er als Pflichtausschuss nach dem JuFöG zu bilden ist, er wird in Neumünster aber wie ein „ständiger“ Ausschuss tätig.

Das „Zugriffsverfahren“ findet Anwendung. Danach können die Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Höchstzahlen entsprechend § 33 Absatz 2 GO bestimmen, für welchen Vorsitzenden ihnen das Vorschlagsrecht zusteht. Bei gleicher Höchstzahl würde über die Reihenfolge das Los entscheiden.

Über die Vorschläge der Fraktionen wird gemäß § 39 Absatz 1 GO abgestimmt, d. h. die Bewerberin / der Bewerber sind gewählt, wenn für den Vorschlag mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.

Die Besetzung der Positionen der Ausschussvorsitzenden im sog. En-bloc-Verfahren, bei dem in nur einem Wahlgang über alle zu besetzenden Stellen abgestimmt wird, setzt vorherige interfraktionelle Absprachen voraus.

Das Verfahren ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind.

Für die Wahl zum Vorsitzenden können nur Mitglieder des jeweiligen Ausschusses vorgeschlagen werden, und zwar sowohl Ratsmitglieder als auch Bürgerschaftsmitglieder.

Anzumerken ist, dass die Vorsitzenden von nicht ständigen Ausschüssen (hier dem Schulleiterwahlausschuss) von diesen selbst gewählt werden.

Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorgenannten Vorschriften entsprechend. Sie dürfen erst gewählt werden, wenn alle Vorsitzenden gewählt worden sind. Bislang war es üblich, dass sich die Ratsfraktionen dahingehend verständigt haben, dass nicht eine Ratsfraktion sowohl den Vorsitz als auch die Stellvertretung eines Gremiums stellt.

Aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe Anlage) ergibt sich für die 8 ständigen Ausschüsse (inklusive JHA) folgende Reihenfolge:

CDU: 1, 4 und 8

SPD: 2 und 5

Grüne: 3

FDP: 6 oder 7

Bürgerfraktion: 6 oder 7

Beim Zugriff auf die 6. oder 7. Position müsste demnach das Los entscheiden, es sei denn, man einigt sich.

Krüger

FD Zentrale Steuerung

Anlagen:

Information über Höchstzahlen bzw. Zugriffsrechte